

Bedruckte Man-
date und Verordnun-
gen
de Annis -

1788. 1789. 1790. 1791. 1792.
Vol. XIII. 1793.

Dr. D.

Ihrer
Churfürstl. Durchlaucht
zu Sachsen, K. K.



wie es

mit der Anwerbung zu Kriegs-Diensten,
mit Entlassung der in Kriegs-Diensten gestandenen,
und mit den, denen aus Kriegs-Diensten entlassenen
Unter-Officers und Gemeinen zu gönnenden
Vorzügen, Vortheilen und Befreyungen furohin
gehalten werden soll.

Ergangen

Dresden, am 21sten Aprilis, 1792.

Mit Churfürstlich - Sächsischem gnädigstem Privilegio.

Dresden, gedruckt und zu finden bey dem Churfürstl. Sächsll. Hofbuchdrucker
Carl Christian Meinhold.

35



SIR, Friedrich August,
 von GOTTES Gna-
 den, Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
 des Heil. Römischen Reichs Erzmar-
 schall und Chur-Fürst, auch desselben
 Reichs in denen Landen des Sächsischen
 Reichens, und an Enden in solch Vica-
 riat gehörende, dieser Zeit Vicarius,
 Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
 Meissen, auch Ober- und Nieder-Lau-
 sitz,

siß, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛ. ꝛ.

Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Creys- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schößern und Berwaltern, Bürgemeistern und Rätthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und sonst jedermänniglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denselben hiermit zu wissen, wasmaassen zwar darüber: wie es mit der Anwerbung zu Unsern Kriegs-Diensten, mit Entlassung der in Kriegs-Diensten gestandenen, und in Ansehung der, denen aus Kriegs-Diensten entlassenen zu gönnenden Vorzüge, Vortheile und Befreyungen gehalten werden soll, mehrere heilsame Gesetze und Anordnungen vorhanden. Nachdem jedoch eines Theils bey deren Anwendung mancherley Zweifel vorgekommen, andern Theils aber die verschiedentlich veränderten Umstände einige neue Einrichtungen, zum Besten des Landes und der Armée, erfordern;

So haben Wir, wie es in Zukunft

I.
mit der Anwerbung der Landes-Einwohner zu Kriegs-Diensten,

II.
mit deren Entlassung aus Kriegs-Diensten, und

III.

III.

wegen der Vorzüge, Vortheile und Befreyungen der aus Kriegs-Diensten entlassenen Unter-Officers und Gemeinen zu halten sey,

in gegenwärtiges Mandat, als wornach sich in Zukunft hierunter lediglich gerichtet werden soll, zusammen fassen lassen.

I.

Von der Anwerbung der Landes-Einwohner zu Kriegs-Diensten.

Bei dieser ist

§. 1.

künftig zum Grundsatz anzunehmen, daß nach der allgemeinen Obliegenheit zu Vertheidigung des Vaterlandes beyzutragen, jeder Unterthan, der zum Militair-Dienste tüchtig, und im Nahrungs-Stande ohne Nachtheil zu entbehren ist, dazu gezogen und angehalten werden kann.

Jeder zum Militair-Dienst tüchtige und dem Nahrungs-Stande entbehrliche Unterthan kann zu erstem angehalten werden.

§. 2.

Diejenigen, welche Wir als unentbehrlich im Nahrungs-Stande angesehen, und von der Anwerbung entweder überhaupt, oder unter gewissen Umständen befreuet wissen wollen, haben Wir in dem diesem Mandat angefügten mit A bemerkten Verzeichnisse nachmahft machen lassen.

Verzeichniß der für unentbehrlich zu achtenden Personen.

§. 3.

Daben aber ist zu beobachten, daß nicht das bloße Vorgeben und der erlangte Nahme einer eximirten Bewerbs-Art, sondern die wirkliche Ausübung derselben, und der davon für den Staat zu gewärtigende Nutzen, als ein, zur Bewürkung dieser Befreyungen, hinlänglich

Vermeidung des Mißbrauchs bey Anwendung dieses Verzeichnisses.

E

licher

licher Grund, betrachtet werden soll; Wannenhero sorgfältig dahin zu sehen ist, daß selbige zur Ungebühr nicht erweitert, noch auf solche Personen erstreckt werden, welche nur zum Schein, und um der Werbung zu entgehen, ein davon ausgenommenes Gewerbe ergriffen haben.

und was die Gerichts-
Obrigkeiten
hierbey zu beobachten
haben.

Überhaupt aber werden die Gerichts-Obrigkeiten, bey ihren Urtheilen über die Entbehrlichkeit der in Anspruch genommen werdenden Mannschafft, und der, bey dem Werbe-Geschäfte ihnen obliegenden Fürsorge für den Nahrungs-Stand, in vorkommenden Fällen jederzeit wohl erwägen, daß die Armée durch lauter solche Leute, welche übrigens in Rücksicht auf den Nahrungs-Stand für den Staat als unnütz anzusehen wären, nicht completirt werden kann, und, daß auf der andern Seite derjenige, welcher für das Vaterland die Waffen trägt, darum nicht aufhört, ein nützliches Mitglied des Staats zu seyn.

§. 4.

Werbe-Districte.

Haben Wir, um dem Lande sowohl, als der Armée, die Rekrutirung möglichst zu erleichtern, und zugleich der anzuwerbenden Mannschafft den Vortheil zu verschaffen, daß sie künftig mehr in der Nähe ihrer Heymath bleiben, und ihren Verwandten in der Wirthschaft und Nahrung desto leichter beystehen können, jedem Corps und Regimente einen gewissen Landes-District zu seiner Rekrutirung anweisen zu lassen, für gut erachtet, und es ist der Armée sowohl, als den Obrigkeiten bereits bekannt, an welche Corps und Regimente sowohl Cavallerie, als Infanterie, die junge Mannschafft jeden Orts abzugeben ist, wobey es fernerhin bewendet.

§. 5.

Zweyjährige Eingabe
eines Verzeichnisses
der jungen Män-

Damit die Corps und Regimente von den in ihren Districten befindlichen jungen Leuten allenthalben hinläng-

läng-

längliche Kenntniß erlangen mögen, auch in den ver-
 schiedenen Orten und Gegenden des Landes, in Bezie-
 hung auf die abzugebenden Rekruten, mehr Gleichheit,
 als bishero, bewürkt werden könne, haben die Obrig-
 keiten alle **Zwey** Jahre, im Monate October, nach
 Maasgabe des anliegenden mit B. bezeichneten Schematis
 ein Verzeichnis der unter ihrer Gerichtsbarkeit be-
 findlichen und sich daselbst aufhaltenden jungen Mann-
 schaft, von 16. bis mit 35. Jahren, ohne Unterschied,
 ob sie entbehrlich oder unentbehrlich, zum Militair-
 Dienste tauglich, oder untauglich sind, zu fertigen,
 darinnen gewissenhaft und mit genauer Angabe der Ur-
 sachen und Umstände, welche Personen davon zum Mi-
 litair-Dienste, wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit,
 untüchtig, oder im Nahrungs-Stande unentbehrlich
 sind, zu bemerken, und an die Commandanten der
 Corps und Regimenten, Cavallerie und Infanterie,
 des Districts abzugeben, mit deren Fertigung und Ab-
 gabe aber, sofort nach Publication dieses Mandats, den
 Anfang zu machen, und fernerhin, ein Jahr um das
 andere, im Monat October fortzufahren.

schafft an die Regi-
 menter des Werbe-
 Districts

§. 6.

Da die Regimenten an den Orten, wo selbige Stand-
 Quartiere haben, mit der jungen Mannschaft sich in
 einer beständigen Bekanntschaft zu erhalten, ohnehin
 sattsame Gelegenheit finden; So sind die Gerichts-
 Obergkeiten derjenigen Orte, wo das Regiment des
 Werbe-Districts einen ordentlichen Quartier-Stand
 hat, dergleichen Mannschafft-Verzeichnisse abzugeben
 nicht gehalten.

Ist in den Quartier-
 Ständen der Regi-
 menter selbst nicht
 schlechterdings ersor-
 derlich.

§. 7.

Alle gewaltsame Werbung ist verboten, und zur
 Legalität derselben gehöret schlechterdings die von Sei-
 ten der Corps und Regimenten, mit den Obergkeiten

Es findet keine an-
 dere Anwerbung,
 als mit Concurrenz
 der Obergkeit statt.

zu pflegende Communication, dergestalt, daß den erstern in keinem Falle erlaubt ist, einen zum Rekruten ausersehenen Mann eher wegzunehmen, oder unter dem Vorwande eines freywilligen Engagements sich dessen zu versichern, als bis die Civil-Obrigkeit darüber, daß der Anzuwerbende im Nahrungs-Stande entbehrlich, und an die Miliz zu verabsolgen sey, mit dem Regimente einverstanden, oder, wenn darüber Differenz entsteht, selbige in höherer Instanz entschieden ist.

§. 8.

Doch darf keine Obrigkeit sich einem freywilligen Engagement widersetzen.

Wenn aber ein von der Werbung befreyeter oder noch nicht in Anspruch genommener Pursche der Miliz aus eigener Bewegnis seine Dienste anbietet, und nachhero vor seiner Obrigkeit sein freywilliges Engagement declariret, stehet der letztern kein Recht zu, einer dergleichen Anwerbung zu widersprechen.

§. 9.

Den Obrigkeiten ist nicht gestattet, die Mannschaft an andere, als die Regimenter des Werbedistricts abzugeben.

Die entbehrliche Mannschaft wird von den Obrigkeiten, entweder den Regimentern zur Abholung angezeigt, oder auf die von letztern an sie ergehenden Requisitiones, welche allenthalben von den Regiments-Commandanten zu bewerkstelligen sind, an selbige, und zwar an dasjenige, von welchem die Requisition zuerst eingelanget ist, abgeliefert, und den Obrigkeiten ist nicht gestattet, die in den Orten ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen entbehrlichen Leute, an andere, als die mit der Werbung dahin gewiesenen Corps und Regimenter abzugeben.

§. 10.

Wie es mit der Verabsolung eines Rekruten zu halten.

Die Abholung eines angewiesenen Rekruten aus seiner Heymath ist jederzeit durch die Gerichts-Folge zu bewerkstelligen, oder im Fall die Miliz dabey gebraucht wird, dennoch eine Gerichts-Person mit abzuschicken, selbiger auch, damit der abzuholende Mann, und die

Ge-

Gemeinde des Orts, von wannen er abzuholen ist, an der hierzu ertheilten obrigkeitlichen Anweisung um so weniger zweifeln könne, eine schriftliche Verordnung mitzugeben.

§. 11.

Ohne vorhandene besondere Ursache ist den in Anspruch genommenen jungen Leuten, hauptsächlich, wenn sie in hiesigen Landen nichts zu verlieren haben, die auf sie gerichtete Rekrutirungs-Absicht nicht bekannt zu machen, damit sie nicht dadurch zum Austreten veranlaßt werden.

Was für Vorsicht dabey von der Obrigkeit zu gebrauchen.

§. 12.

Zu Knechten gemiethete, oder als solche bereits dienende Pürsche, ingleichen Handwerks-Lehrlinge, können zwar unter den im Exemtions-Verzeichnisse bemerkten Umständen und Einschränkungen, als Rekruten angewiesen werden; Es sind selbige auch so, wie andere junge Pürsche, deren bald eintretende Entbehrlichkeit nach dem Ermessen der Obrigkeit nicht zu bezweifeln ist, auf beschehene Requisition und erfolgte Assignation, gegen eine von den Capitaines zu leistende billigmäßige Entschädigung des Dienst- oder Lehr-Herrn, auf die Tage ihrer Abwesenheit, ohne Aufenthalt an die Regimenter zur Verpflchtung zu stellen, jedoch sodann, wie in dem Falle des freywilligen Engagements eines zum Knecht gemietheten, oder als Knecht bereits dienenden Pürschens, respective zu Antritt und zu gehöriger Ausdienung ihrer respective Dienst- und Lehr-Zeit, und zwar, so viel die Handwerks-Lehrlinge betrifft, nur in dem Falle, wenn sie ihre Lehr-Jahre vor der Assignation bereits wirklich angetreten haben, anzuhalten, und deren Sachen bis zu wirklich erfolgter Ablieferung an das Militare, von den Dienst- oder Lehr-Herrn zurück zu behalten.

Wie es mit denen zu Knechten gemietheten, oder als Knechte dienenden Pürschen, ingleichen mit Handwerks-Lehrlingen zu halten.

E

§. 13

§. 13.

Wie die Requisitiones
geschehen sollen.

Die Requisitiones der Regiments-Commendanten sind an die Obrigkeiten des Orts, wo der Mann sich wirklich aufhält, zu richten, und diese haben, wenn des in Anspruch genommenen Pürschen Entbehrlichkeit außer Zweifel gesetzt ist, die Assignation, oder sofortige Ablieferung zu bewerkstelligen, oder doch auf alle Fälle dem Regimente von den Anstands-Ursachen ungesäumt Nachricht zu ertheilen.

§. 14.

Bernehmung der
Obrigkeiten unter
einander in streitig-
en Fällen.

Wenn wegen der Entbehrlichkeit eines zur Zeit des an ihn gemacht werdenden Anspruchs außer dem Orte seiner Geburt sich aufhaltenden Mannes von Seiten der Obrigkeit des Orts des Aufenthalts ein Bedenken entsteht; So ist von letzterer, welche übrigens, da nöthig, sich des Pürschen zu versichern hat, mit der Obrigkeit des Geburts- oder Erziehungs-Orts, auch, nach Befinden, bey veränderten Aufenthalten, mit derjenigen Obrigkeit, von welcher der Mann bereits in die Consignation gebracht worden, deshalb Communication zu pflegen, solche jedoch behörig zu beschleunigen.

§. 15.

Wie sich die Gerichts-
Obrigkeiten bey nicht
gnugsam entschiede-
nen Fällen zu ver-
halten.

Daferne eine Gerichts-Obrigkeit, nach Einziehung aller Nachrichten über die individuellen Umstände eines Mannes, in Ansehung der Entbehrlichkeit desselben, in dergestaltiger Ungewisheit bleibt, daß selbige in den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften ein hinlängliches Anhalten wegen ihres Verfahrens nicht zu finden glaubt; So ist mit Beyfügung eines ohnmaasgeblichen, jedoch standhaften Gutachtens, an die, nach Verschiedenheit der Provinzen geordnete höhere Instanz, respective in behöriger Maasse, Bericht zu erstatten, und durch selbige die Entscheidung der Sache zu gewärtigen.

§. 16.

§. 16.

Wenn wider die Assignation oder Ablieferung an das Militare Appellation eingewandt wird, ist zwar mit der Ablieferung anzustehen, und von dem Richter darauf förderfamst an die Behörde Bericht zu erstatten; Jedoch ist solchen Falls, so, wie überhaupt, wenn wegen eines von der Miliz in Anspruch genommenen Mannes hinlängliche Sicherheit nicht vorhanden seyn sollte, derselbe in leidliche, doch sichere Gewahrsam zu bringen, und gegen die Sicherstellung seiner Person keine Appellation zu attendiren, von der Obrigkeit aber darauf ebenfalls sofort zu berichten.

Was bey eingewandten Appellationen zu beobachten.

§. 17.

Wenn nach erfolgter Untersuchung der Sache sich ergiebt, daß dergleichen Appellationen zur Ungebühr eingewandt worden, sind sowohl die Appellanten, als die Concipienten schriftlicher dergleichen Appellationen, wegen des hierunter begangenen Mißbrauchs, nach Befinden mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnis-Strafe zu belegen.

Bestrafung derer, von welchen zur Ungebühr appelliret wird.

§. 18.

Uiber alle Uibercomplete und nicht einrangirte Mannschaft, verbleibt den Civil-Obrigkeiten die Ausübung der vollen Gerichtsbarkeit, bis zu deren erfolgender wirklichen Einrangirung, mit alleinigem Auschlusse des Verbrechen der Desertion, weshalb die Untersuchung und Bestrafung bey den Regiments-Gerichten erfolgt.

Alle noch nicht wirklich einrangirte Mannschaft bleibt der Jurisdiction ihrer Civil-Obrigkeit unterworfen.

§. 19.

Den beyden Garden stehet frey, auch außer den ihnen angewiesenen besondern Districten, mithin im ganzen Lande, Leute so nicht weniger, als 75 Zoll messen, und dem Husaren-Regimente, welchem Wir einen eigen

Concurrenz der beyden Garden und des Husaren-Regiments mit den übrigen Regimentern.

§

nen

nen Werbe-District anweisen zu lassen, nicht für nöthig erachtet, ebenfalls im ganzen Lande Rekruten, bis 71 $\frac{1}{2}$ Zoll am Maaße haltend, wenn sie keinen Zuwachs weiter versprechen, ingleichen solche Pürsche, welche von der Werbung eximirt sind, der ihnen zustehenden Exemption aber sich begeben, und sich freywillig engagiren, und zwar diese letztern ohne Unterschied des Maaßes, anzuwerben; Aber keinem der übrigen Regimenten ist gestattet, in dem Districte des andern, weder durch Beurlaubte, noch sonst auf eine Art, unter Versprechung vielen Handgeldes, kurzer Capitulationen, oder anderer Vortheile, junge Pürsche, wenn sie sich auch bey den Beurlaubten selbst angäben, als Rekruten anzuwerben oder anzunehmen.

§. 20.

Wie es mit dem freywilligen Engagement bey den Regimentern zu halten.

Die jungen Leute selbst haben jedoch, so lange sie, daß sie einem der Regimenten des Districts als Rekruten angewiesen sind, von ihrer Obrigkeit durch die Dorf-Gerichte oder sonst auf eine legale Art nicht bedeutet worden, die Freyheit, sich bey einem Regimente außer dem Districte, bey welchem sie wollen, zu engagiren; Es müssen selbige aber solchenfalls sich in eines der Stand-Quartiere des Regiments, bey dem sie dienen wollen, begeben, und aus eigener Bewegnis ihre Dienste anbieten. Unter diese Stand-Quartiere ist übrigens die Stadt Dresden, in Ansehung der wechselsweise daselbst garnisirenden Mannschaft der Feld-Infanterie-Regimenten, keinesweges zu rechnen, und es kann dahero bey selbigen in dieser Garnison ein dergleichen freywilliges Engagement nicht Statt finden.

§. 21.

Bestimmung der übercompleten Mannschaft bey den Regimentern, welche mit Urlaubspässen zu versehen,

Den Corps und Regimentern ist erlaubt, in ihren Districten übercomplete anzunehmen, und mit Urlaubspässen zu versehen; Es müssen selbige aber vorher

hero

hero bey dem Staabe ordentlich verpflichtet und protocolliret, auch, daß solches geschehen sey, in den Pässen aus drücklich angemerket werden. Ubrigens ist hierunter dergestaltige Maasse zu halten, daß diese überzähligen Rekruten, die, zum Ersatz des, von einer Musterung zur andern, muthmaßlich zu gewärtigenden Abganges erforderliche Anzahl nicht übersteige; Auch sind sämtliche Übercomplete bey der Musterung dem General-Inspecteur jedesmal anzuzeigen, und in den Muster-Listen im Nachtrage aufzuführen.

§. 22.

Diejenigen Pässe, welche nach vorstehender Vorschrift nicht eingerichtet sind, können den Übercomplete von den Capitaines, denen sie vorkommen, abgenommen, und an das Regiment, von denen sie ausgestellt sind, zurückgeschickt, die Leute aber behalten und zum Dienst verpflichtet werden.

Alle diejenigen Pässe, welche der Vorschrift gemäß nicht abgefaßt sind, sind ungültig.

§. 23.

Da den beyden Garden zwar in den ihnen angewiesenen eigenen Werbe-Districten Leute unter dem Garde-Maasse, zum Austausch an die Feld-Regimenter anzuwerben gestattet, außer ihren Districten aber keine andere, als Pürsche von wenigstens 75 Zollen, auch, wenn sie sich freywillig melden, anzunehmen erlaubt ist; So findet in dem Falle, wenn von den Garden an Mannschaft unter 75 Zollen aus den Districten der Feld-Regimenter, Pässe ausgestellt sind, eben dasjenige Statt, was in dem vorstehenden Spho verordnet worden, und es können dergleichen Pässe an die Garden zurückgeschickt, der damit versehene Mann aber von den Regimentern des Districts in Pflicht genommen werden.

In wie fern die beyden Gardenurlaubspässe ertbeissen können.

§. 24.

Kein bey dem Staabe verpflichteter und enrolirter, oder auch, der Vorschrift des 21sten Sphi entgegen, noch

Entlassung der Rekruten.

G

nicht

nicht verpflichteter, jedoch mit einem Paße versehener Rekrute, darf ohne Vorwissen des Regiments-Commandanten und General-Inspecteurs entlassen werden. Jeder Officier, der dem entgegen handelt, soll nachdrücklich, und wenn es für Geld geschieht, nach der Strenge der deshalb in die Armée ergangenen Ordres bestrafet werden.

§. 25.

Ertheilung der Capitulationen.

Sämtlicher anzuwerbenden Mannschaft sind auf Verlangen Capitulationen zu ertheilen, und nach Maasgabe des anliegenden mit C. bezeichneten Formulars auszufertigen.

§. 26.

Auf wie lange die Capitulationen nach dem Verhältnis des Alters zu richten.

Damit jedoch der Mannschafts-Abgang und das alljährliche Rekruten-Bedürfnis nicht allzusehr, und ohne Noth vermehret werde, auch der Soldat wenigstens mit dem 40sten Jahre in den Nahrungs-Stand, wenn er sich anders darinnen zu ernähren im Stande ist, zurückkehren könne, ist bey Bestimmung der Capitulations-Jahre auf das Alter der in Kriegs-Dienste gelangenden Mannschaft, welches nöthigen Falls aus den Kirchen-Büchern, mittelst unentgeltlich auszustellender Attestate zu bescheinigen, Rücksicht zu nehmen, dergestalt, daß in Zukunft den Rekruten

vom angetretenen 18ten bis mit 20sten Jahre Capitulationes auf 18. und 16. Jahre,

vom angetretenen 21sten bis mit 24sten Jahre Capitulationes auf 15. und 12. Jahre,

vom angetretenen 25sten bis mit 28sten Jahre Capitulationes auf 12. und 10. Jahre,

vom angetretenen 29sten bis mit 31sten Jahre Capitulationes auf 11. und 9. Jahre,

vom angetretenen 31sten bis mit 32sten Jahre Capitulationes auf 9. und 8. Jahre,

gegeben werden.

Da

Da eine vor Ablauf der Capitulations-Jahre eintretende Unentbehrlichkeit ohnehin die Verabschiedung des Soldaten bewürkt; So sind von den Obrigkeiten und Rekruten kürzere Capitulationen nicht zu verlangen; Von Seiten des Militaris aber kann ein Rekrute zu einem längern Engagement nicht gezwungen werden, sondern es ist hierüber allenthalben pünktlich zu halten.

§. 27.

Sollten inländische zum Kriegs-Dienst tüchtige, und zu einer Ausnahme von demselben nicht berechnete junge Pürsche, dergleichen Capitulationen anzunehmen sich verweigern; So sind sie zwar zu deren Annahme nicht zu zwingen, sodann aber zum Kriegs-Dienst ohne Capitulation anzuhalten.

Wie es mit denjenigen, so keine Capitulation annehmen wollen, zu halten.

§. 28.

In Ansehung der Ausländer, ingleichen der sich zu Kriegs-Diensten freiwillig meldenden Landes-Kinder, wenn diese zugleich von der Werbung exempt sind, hängt die Bestimmung der Capitulations-Jahre lediglich von derjenigen Uebereinkunft ab, welche von den Capitaines mit den Rekruten dieserhalb getroffen wird, und es können dergleichen Freiwillige zu längern Capitulationen, als sie eingehen wollen, nicht gezwungen werden.

Wie die Capitulationen der Ausländer einzurichten.

§. 29.

Die Capitulations-Jahre sind erst von der Zeit der wirklich erfolgten Einrangirung des Mannes zu rechnen.

Von welcher Zeit die Capitulations-Jahre angehen.

§. 30.

Wenn Leute, die dem Militari nicht allein angewiesen, sondern auch von der beschenehen Anweisung auf eine legale Art unterrichtet sind, in der Absicht, um sich der Rekrutirung zu entziehen, oder, bey einer Abwesenheit auf mehrere Monate, ohne eine erhebliche Ursache derselben anzuzeigen, sich entfernen, und außer

Bestrafung derer, so der Werbung halber ausgetreten.

S

Lan-

Landes gehen, wird deren in hiesigen Landen besitzendes Vermögen angehalten, und daferne sie vor Ablauf von Fünf Jahren sich nicht wieder einfunden, wie im Falle der Desertion eines Soldaten, zur Invaliden-Casse eingeschendet.

Im Fall dergleichen Ausgetretene binnen der fünfjährigen Frist nach ihrer Entweichung, freywillig zurückkehren, wollen Wir selbige zwar mit der Confiscation ihres Vermögens verschonen; Es sind aber solche Revertenten so viel Jahre, als sie sich entfernt, und dem Dienst entzogen haben, länger zu dienen verbunden, und die ihnen zu ertheilenden Capitulationen dergestalt einzurichten, daß zu der, nach dem Verhältnisse ihres Alters zu bestimmenden Capitulations-Zeit annoch die Jahre ihrer Abwesenheit hinzu gesetzt werden. Daferne jedoch dergleichen Ausgetretene, wegen immittelst erlangter Unfähigkeit, oder sonst eintretender Unentbehrlichkeit, zum Militair-Dienst nicht gezogen werden können, so findet zwar vorstehendes nicht Statt; sie sind aber sodann zu Stellung eines andern Mannes, oder Erlegung eines dergleichen Aequivalents, als im 44ten Spho, auf den daselbst enthaltenen Fall, bestimmt worden, verbunden, und überdies annoch mit willkührlicher Geld- oder Gefängnis-Strafe zu belegen.

Wie es mit Erlernung der Handwerker und Professionisten außer Landes zu halten.

§. 31.
Diejenigen Unterthanen, welche ihren Söhnen außerhalb Landes Professionen lernen lassen wollen, sind, bey Vermeidung einer Geldbuße von Fünf Thalern, verbunden, dieses Vorhaben, nebst den Ursachen, die sie darzu vermögen, bey ihrer Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen, von letzterer aber, wenn die angeführten Ursachen ganz unerheblich sind, und die zu erlernende Profession eben so gut und bequem im Lande erlernt werden kann,

Kann, in so ferne die Untüchtigkeit des jungen Purseschen zum Militair-Dienst sich nicht etwa sofort ergiebt, dem Vater sowohl, als dem Sohne, wenn letzterer zu solcher Zeit schon die verständigen Jahre erreicht, die Bedeutung zu ertheilen, daß der Sohn alljährlich einmal bey der Obrigkeit zur Beaugenscheinigung sich zu stellen, widrigenfalls aber, und wenn er solches 3. Jahre zu thun unterläßt, auch binnen den nächsten 2. Jahren nicht hinlängliche Behinderungs-Ursachen beybringt, zu erwarten habe, daß er künftig der Hälfte seines Erbtheils, oder des sonst in hiesigen Landen ihm zufallenden Vermögens, verlustig erkläret, und diese der Invaliden-Case anheim fallen werde. Es ist also von den Obrigkeiten hierüber genau zu halten, und bey eintretenden, außer Zweifel gesetzten Contraventionen, die Hälfte des Vermögens der Contravenienten zur Invaliden-Case einzusenden, in zweifelhaften Fällen aber zu Unserer Landes- und den übrigen Regierungen, oder sonst denen Obrigkeiten, nach Verschiedenheit der Provinzen, vorgesezten höhern Instanzen Bericht zu erstatten.

§. 32.

- Diejenigen,
- a.) welche einen Mann, der Werbung halber, außer Landes zu gehen, verleiten, werden mit fünfjähriger
 - b.) welche demselben wißentlich Vorschub leisten, mit dreijähriger
 - c.) wenn sie dieses Vergehen mehrmahls wiederholet, mit zehnjähriger und
 - d.) wenn sie selbiges bloß versucht haben, ohne es in Ausführung zu bringen, mit zweyjähriger Zucht- oder Bestungs-Baustrafe belegt.

Wenn eine Innung einem, dem Militari überlassenen Handwerks-Purseschen, von dessen beschehener Affi-

§ 2

gnation

Estrafe dererjenigen Personen, so zur Aus-tretung eines allig-nirten Mannes Ge-legenheit oder Ver-anlassung geben.

gnation sie durch die Obrigkeit oder sonst unterrichtet ist, eine Kundschaft ausgestellt, und dadurch außer Landes zu gehen, Gelegenheit gegeben, sind die Aussteller einer dergleichen Kundschaft, (in so ferne sie nicht dabey eine wirkliche Verleitung zum Weggehen, oder eine Forthelfung zu Schulden gebracht, als welchen Falls sie mit denen vorhin gedachten Strafen zu belegen) und zwar jeder Innungs-Vorsteher oder Ältester, welcher bey der Ausstellung concurriret, besonders, bey der ersten Contravention, mit einer zur Invaliden-Casse zu bezahlenden Geld-Buße von zehen Thalern, im Wiederholungs-Falle von fünfzehn Thalern, und, wenn derjenige, dem die Kundschaft ausgestellt worden, nicht wirklich weggegangen, von fünf Thalern, oder nach Befinden, statt der Geld-Strafe mit Verhältnißmäßiger Gefängnis-Strafe zu belegen, und es haben die Obrigkeiten bey vorkommenden Fällen hierüber, bey Vermeidung eigener Verantwortung, genau zu halten.

II.

Von der Entlassung der Soldaten.

§. 33.

Die Capitulationes sollen zwar gehalten werden, doch ist vor Ablauf derselben mit den Gerichts-Obrigkeiten über den künftigen Nahrungs-Berwerb der zu verabschiedenden Capitulantem zu communiciren.

Die Capitulationes sollen zwar unverbrüchlich gehalten werden; Damit aber solche ausgediente Capitulantem, welche nicht wissen, wovon sie sich, nach erhaltenem Abschiede, ernähren können, und dem Nahrungs-Stande, nach ihrer Rückkehr in denselben, als unnütze Mitglieder zur Last fallen, der Armée nicht ohne Ursache entzogen werden, ist bey der Verabschiedung nicht bloß auf die Capitulations-Zeit, sondern zugleich auf die bey jedem Manne eintretenden besondern Umstände mit Rücksicht zu nehmen. Die Regiments-

ments-

ments-Commendanten sollen dahero künftig, vor ei-
nes jeden ausgedienten inländischen Capitulanten Ent-
lassung, mit den Gerichtsherrschaften und Obrigkeiten,
unter deren Gerichtsbarkeit der Mann sich, nach seiner
Verabschiedung, niederzulassen gedenkt, wegen dessen
künftigen Fortkommens im Nahrungs-Stande, com-
municiren, und die Verabschiedungen von der Beschaf-
fenheit der attestirt werdenden Umstände abhängen.

§. 34.

Wenn sich hierbey ergiebt, daß der Mann, nach er-
haltenem Abschiede, ein ehrliches und bestimmtes Fort-
kommen, wenn es auch bloß durch Tagelöhner- oder
Hand-Arbeit seyn sollte, erlangen kann, oder doch von
den Obrigkeiten einige positive Umstände, aus welchen
sich schließen läßt, daß ein dergleichen Soldat, nach
seiner Entlassung auf vorbeschriebene Art sich zu nähren,
außer Stande sey, nicht versichert werden können; So
ist derselbe unweigerlich zu entlassen, ohne daß er nach
ausgedienter Capitulation nöthig habe, eine Ansäßig-
keit oder Unentbehrlichkeit erweislich zu machen.

Auf welche obrigkeit-
liche Atteste die
Verabschiedung der
ausgedienten Capi-
tulanten erfolgen
soll.

§. 35.

Da in Ansehung der Ausländer, welche nach ihrer
Verabschiedung in ihr Vaterland zurückkehren wollen,
vorbeschriebene Communication keine Anwendung fin-
det; So kann dergleichen zurückkehren wollenden Aus-
ländern, nach Ablauf ihrer Capitulations-Zeit der
Abschied unter keinerley Vorwande verweigert werden.

Den Ausländern,
die in ihr Vaterland
zurückkehren wollen,
ist der Abschied nach
Ablauf ihrer Capitu-
lations-Zeit, ohne
Einschränkung zu er-
theilen.

§. 36.

Vor ausgedienter Capitulation erhält der Capitu-
lant, so wie jeder andere Soldat, seinen Abschied, wenn
er eine nothwendige, oder eine in seiner Willkühr beru-
hende, jedoch beträchtliche Ansäßigkeit in hiesigen Lan-
den, erlangen kann, und dadurch unentbehrlich wird,
oder

In welchen Fällen
der Abschied vor Ab-
lauf der Capitulati-
ons-Zeit ertheilt
wird.

oder sein Glück, außer dem Soldaten-Stande, zu machen Gelegenheit findet.

§. 37.

Was unter den nothwendigen Ansäßigkeiten zu verstehen ist.

Unter den nothwendigen Ansäßigkeiten sind diejenigen zu verstehen, wobey der Soldat die Güther und Häuser seiner Aeltern und Anverwandten, bey deren, zu Fortstellung der Wirthschaft eintretenden Unvermögen, oder erfolgten Absterben übernehmen, oder auch, wenn er durch Heyrath ein Grundstück erlangt, und in beyden Fällen, die von ihm zu übernehmende Wirthschaft dessen fortwährende Gegenwart unumgänglich erfordert. Unter diesen Umständen wird der Soldat überhaupt, sowohl als der Capitulant insonderheit, ohne Rücksicht auf die eingegangenen Capitulations-Jahre, bey der nächsten Musterung, und, wenn die Umstände dringend sind, auch außer der Muster-Zeit, unentgeltlich, und ohne Erlegung eines Aequivalents, entlassen.

§. 38.

Die Regimenter sollen dem Soldat, der durch Heyrath ansäßig werden kann, den Trauschein unbedinget ertheilen.

Wenn der Soldat durch Heyrath eine Ansäßigkeit erlangen kann, ist demselben von dem Regimente der Trauschein unbedinget zu ertheilen. Im Falle demselben die Erlaubnis zum Heyrathen unter der Bedingung: daß er die durch die Heyrath erlangende Ansäßigkeit, als einen Grund zum Abschieds-Gesuche, nicht benutzen und anführen wolle, bewilliget worden, ist das von dem Soldat geleistete Angelöbniß null und nichtig, und es hängt sodann die Verabschiedung des Mannes bloß davon ab, ob die von ihm erlangt werdende Ansäßigkeit dessen fortwährende Anwesenheit erfordert, oder doch den Spho 40. bestimmten Werth erreicht.

§. 39.

Was zu den willkürlichen Ansäßigkeiten zu rechnen ist.

Willkürliche Ansäßigkeiten sind, wenn der Soldat durch fremden Ankauf, Cession, oder sonst auf eine Art,

Art, die auf dessen freyen Willen beruhet, zum Eigenthume eines Hauses oder Gutes gelangt.

§. 40.

Wegen dergleichen Ansäßigkeiten wird der Soldat, wenn das von ihm erlangt werdende Grundstück wenigstens 240. Thlr. wirklich am Werthe beträgt, oder doch des Eigenthümers beständige Gegenwart schlechterdings erfordert, das heißt: so beschaffen ist, daß dessen Benutzung ohne wesentlichen Nachtheil für den Eigenthümer, mit dem Militair-Dienste nicht bestehen kann, bey der nächsten Musterung, und zwar gegen ein Aequivalent von Zehen Thalern, verabschiedet.

Wie viel der Werth des Grundstücks betragen müsse, wenn sie die Entlassung bewirken soll.

Wenn hingegen die zu erlangende Ansäßigkeit den Werth von vorbemerckter Summe nicht erreicht, dabey auch, wie alle walzende Grundstücke, des fortdauernden Kriegs-Dienstes ungeachtet, durch Vermiethung, Verpachtung, und sonst, von dem Soldat als Eigenthümer benutzt werden kann, wird der Mann bis nach ausgedienter Capitulation beybehalten.

§. 41.

Da die Statthastigkeit der auf Ansäßigmachung gegründet werdenden Abschieds-Gesuche lediglich aus demjenigen, was von den Obrigkeiten hierüber attestirt wird, beurtheilt werden kann; So sind die, zu sothanem Behufe ausgestellt werdenden Attestate so umständlich, als möglich, einzurichten, insonderheit aber ist in selbigen, worinnen die von dem Soldat erlangt werdende Ansäßigkeit bestehe, wie viel sie am Werthe betrage, auch, ob und in wie ferne der Mann solche zu bezahlen, und zu behaupten im Stande, nicht minder, ob dabey nach Inhalt des vorhergehenden Sphi dessen beständige Gegenwart schlechterdings erforderlich sey, und wenn es auf Annahme der älterlichen Güther und Nahrungen

Was die Obrigkeiten bey Ausstellung der Attestate über die Ansäßigkeiten zu beobachten,

rungen ankömmt, warum die Aeltern ihrem Hauswesen vorzustehen nicht vermögen, ingleichen, ob außer dem Soldat noch mehrere Geschwister vorhanden, auch ob und warum von diesen keines die Wirthschaft der Aeltern annehmen könne? nach darüber eingezogener zuverlässigen Erkundigung, pflichtmäßig, auch nach Verschiedenheit der Umstände, mit Beyfügung der nöthigen, von verpflichteten Medicis oder Chirurgis ausgestellten Attestate, zu bemerken, und hierbey mit aller Unpartheylichkeit und Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

§. 42.

Von Beobachtung
der gehbrigen Instanzen
bey Abschieds-
Gesuchen.

Alle Abschieds - Gesuche müssen zuvörderst bey den Militair - Instanzen, namentlich bey den Compagnie- und Regiments - Commandanten, und sodann bey dem General - Inspecteur, angebracht werden, ehe sie an Unser Geheimen Kriegs - Raths - Collegium, oder die sonst den Unter - Obrigkeiten vorgesezte höhere Instanz gelangen; Auch sollen selbige bey diesen anders nicht, als mittelst Obrigkeitlicher Berichts - Erstattung, oder, wenn die von dem Soldat eingereicht werdenden Supplicate von immatriculirten Advocaten unterschrieben sind, angenommen werden.

§. 43.

Was die Conci-
pien-
ten solcher Abschieds-
Gesuche zu beobach-
ten haben.

Die Advocaten, welche dergleichen Bittschriften für Soldaten oder deren Anverwandte fertigen, haben zuvor, ob das Abschieds - Gesuch bey vorgenannten Militair - Instanzen angebracht worden, und nach den, in diesem Mandate §§phis 36. bis 40. enthaltenen Grundsätzen für statthast zu achten sey, genau zu untersuchen, und sich deren Fertigung nicht eher, als wenn sie durch beglaubte Attestate oder andere Beweisthümer dessen versichert sind, zu unterziehen, widrigensfalls aber, daß sie zu Erstattung der ihren Constituenten hierbey un-
nützer-

nüßerweise verursachten Kosten angehalten werden, zu gewärtigen.

Diejenigen Gerichtshalter und Sachwalter, welche Soldaten, oder ihre Aeltern und Verwandte um Gewinnstes, oder anderer verbotenen Absichten willen, zum Abschieds-Gesuche der erstern verleiten, werden mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnis-Strafe, und im Wiederholungs-Falle mit dem Verluste der Gerichts-Bestallung, und Suspension, auch nach Befinden Remotion a Praxi bestraft.

§. 44.

Zu Beförderung des guten Einverständnisses zwischen den Regimentern und Gerichtsherrschaften ist den Compagnie-Inhabern gestattet, daß sie, jedoch niemals anders, als mit des Regiments-Commendanten, und General-Inspecteurs Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung, auch außer der Muster-Zeit, einem und dem andern Manne, wenn er auch nicht ansäßig, oder unentbehrlich wird, auf darum beschehenes Ansuchen der Gerichts-Obrigkeiten, entweder gegen Stellung eines Rekruten, oder Bezahlung eines Aequivalentes, den Abschied ertheilen dürfen. Es wird aber hiermit festgesetzt, daß solches Aequivalent, nach Unterschied der Fälle, nicht über 12. bis höchstens 18. Thlr. ansteigen, und ein mehreres weder gefordert noch angenommen werden solle.

Die Verabschiedung ist in gewissen Fällen, auch außer der Musterung und ohne ein tretende Unentbehrlichkeit, nachgelassen.

§. 45.

Wenn ein, wegen Ansäßigkeit verabschiedeter Soldat, das Grundstück, womit er ansäßig worden, verläßt, oder sich dessen durch Verkauf, oder sonst, entledigt, und dadurch entbehrlich wird, kann er wieder an das Regiment, von dem er verabschiedet worden, abgeliefert, und, wenn er auf Capitulation gedienet hat,

Wenn der Verabschiedete das Grundstück, womit er ansäßig worden, wieder verläßt, oder sich zu ernähren nicht im Stande ist, kann derselbe zu Ausdienung seiner Capitulation angehalten werden,

zu

zu Ausdienung seiner annoch rückstelligen Capitulations-
Jahre. wenn er aber auf unbestimmte Jahre angewor-
ben gewesen, von dieser Zeit an auf Capitulation, nach
dem Verhältnisse seiner Jahre, zu dienen angehalten
werden; Wie es denn auch gestattet ist, ausgediente
Soldaten, wenn sie nach erhaltenem Abschiede auf die
S^{pho} 34. beschriebene Art sich zu nähren nicht im Stan-
de, oder geneigt sind, solchergestalt aber dem Lande zur
Last gereichen, nach Verlauf eines Jahres, von ihrer
Entlassung an gerechnet, wieder an die Miliz abzuge-
ben, und zum Militair - Dienste zu ziehen.

§. 46.

Verbindlichkeit aller
Verabschiedeten
überhaupt.

Alle, wegen Ansässigkeit, oder anderer Unentbehr-
lichkeit, dimittirt werdende Soldaten, sollen bey Er-
haltung des Abschieds, vor den Regiments - Gerichten
an Eydes statt angeloben, daß, wenn sie, bey verän-
derten Umständen, hinwiederum Kriegs - Dienste zu
nehmen, sich freywillig entschließen sollten, sie solche bey
einem Corps und Regimente der hiesigen Armée suchen
wollen. Wenn ein dergleichen Verabschiedeter in aus-
wärtige Kriegs - Dienste geht, wird dessen Vermögen
fünf Jahre nach des Mannes erfolgten auswärtigen
Engagement, wie das Vermögen der Deserteurs, zur
Invaliden - Casse eingesendet.

§. 47.

Zwischen den Regi-
ments - Commen-
danten und Gerichts-
Obrigkeiten soll ein
gutes Vernehmen
und Einverständnis
obwalten, und beyde
ihre Schuldigkeit ge-
hörig beobachten.

Da überhaupt, zu Erleichterung der Werbung und
Complet - Erhaltung der Armée, eine wechselseitige Be-
reitwilligkeit und gehöriges Vernehmen zwischen den
Regiments - Commandanten und Gerichts - Herrschaf-
ten und Obrigkeiten unumgänglich nöthig ist; So er-
mahnen Wir dieselben andurch so gnädigst als ernstlich,
daß sie zu Beförderung dieses gemeinnützigen Zwecks ihre
Bemühungen vereinigen, und mit Entfernung aller
Privat - Absichten, auch aller zur Erschwerung der Sa-
che

che gereichenden Weitläufigkeiten, Unsere hierunter
hegende höchste Intention zu erfüllen, sich gemeinschaft-
lich bestreben.

Gleichwie hiernächst das unpartheyische und gewis-
senhafte Ermessen der Gerichts - Obrigkeiten bey dem
ganzen Werbegeächäfte sowohl als bey den Entlassungen
das hauptsächlichste Anhalten geben muß; So erwar-
ten Wir von denselben, so wie von den Gerichten, und
Gerichtshaltern, daß selbige hierbey allenthalben, mit
der strengsten Unpartheylichkeit und Gewissenhaftigkeit
zu Werke gehen werden. Diejenigen aber, welche Un-
ser gerechtes Vertrauen hintergehen, und, wie zeithero
von mehreren Obrigkeiten, zu Unserm nicht geringen
Misfallen geschehen, durch Trägheit, Unthätigkeit,
Partheylichkeit und Gewinnsucht die ihnen hierunter
obliegenden Pflichten vernachlässigen und verletzen, wer-
den Wir, andern zum warnenden Beyspiel, mit nach-
drücklicher Strafe belegen lassen.

§. 48.

Ubrigens bleibt Unserm Geheimen Kriegs - Rathes
Collegio in der Maasse, wie bishero sowohl die Dire-
ction des ganzen Rekrutirungs - Geschäftes überhaupt,
als insonderheit die Untersuchung und Entscheidung der
bey der Werbung und den Entlassungs - Gesuchen, in
Ansehung der Unentbehrlichkeit der jungen Leute und
im Dienste befindlichen Soldaten streitig werdenden
Frage, ausschlußweise und dergestalt übertragen, daß
dasjenige, was von Selbigem, nach vorgängiger Erör-
terung der Sache in beyden Fällen ausgesprochen wird,
von Seiten des Militaris sowohl, als der Obrigkeiten,
an welche aus demselben Verfügung ergeht, zu befolgen,
jedoch in Ansehung der in Werbesachen eingewandten
Appellationen der bisherigen Verfassung nachzuge-
hen ist.

Die Direction des
Rekrutirungs - Ge-
schäftes und die Ent-
scheidung der dabey
sowohl, als in Dimis-
sions - Fällen entste-
henden Differenzen
bleibt dem Gehei-
men Kriegs - Rathes
Collegio überlassen.

III.

III.

Von den Vorzügen, Vortheilen und Befreyungen der aus Kriegs-Diensten entlassenen Unter-Officiers und Gemeinen.

§. 49.

Befreyung von der Personen-Steuer.

Alle Unter-Officiers und Gemeinen, so wenigstens Neun Jahre rechtschaffen gedient haben, sollen, nach ihrer Entlassung, für ihre Person, ohne Ausnahme und sogar alsdenn noch, wenn sie Bauer-Güther oder Häuser besitzen, auf ihre Lebens-Zeit von der Personen-Steuer-Abgabe gänzlich, und sonder Einschränkung auf ihren alsdannigen Nahrungs-Bewerb befreyet seyn.

§. 50.

Befreyung von Commun und Personal-Praestandis.

Ueberdieses haben diejenigen, welche nach einer rechtschaffenen Dienstleistung von Fünfzehnen Jahren verabschiedet werden, wenn sie sich mit ihren erhaltenen Abschieden bey der Obrigkeit legitimiren, so lange sie mit Güthern und Häusern nicht ansäßig sind, ohne Unterschied, eine gänzliche Befreyung von Commun- und allen übrigen Personal-Praestandis, worunter auch die, zu Aufbringung der Local-Quatember-Quantorum, von den Unangesehenen einzucasirenden, den Communen zu gut gehenden Quatember-Beiträge mit zu verstehen sind, ingleichen von den Hausgenossen-Diensten, für ihre Person zu genießen.

§. 51.

Können auf ihre eigene Hand ein Handwerk, oder Kunst, oder auch mehrere zugleich treiben.

Sollen dergleichen nach Fünfzehnjährigen Kriegs-Diensten verabschiedete Unter-Officiers und Gemeinen ihr erlerntes Handwerk, Nahrung und Kunst,

III

Kunst, worunter jedoch der Handel nicht mit begriffen ist, oder auch mehrere Professionen, oder Berufs-Arten zugleich, und wenn sie damit umzugehen geschickt sind, jedoch ohne Sekung einiger Gesellen und Lehrlingen, mithin in der Stille, auf ihre eigne Hand und unter der Einschränkung, daß diejenigen, welche auf den Dörfern wohnen, nicht in die Städte arbeiten, ohne Gefahr, in Strafe genommen, oder darinnen behindert zu werden, treiben können. Auch ist

§. 52.

dergleichen Verabschiedeten ohne Unterschied, ob sie In- oder Ausländer sind, bey ihrer nach Funfzehnen- und mehrjährigen Kriegs-Diensten, erfolgenden Rückkehr in den Nahrungs-Stand, die freye Wahl gestattet, an welchem Orte im Lande sie sich niederlassen wollen, und es sind also die Landes-Eingebornen auf den Ort ihrer Geburt keinesweges eingeschränkt. Es kann aber ein solcher entlassner Soldat, nach einmal erfolgter Niederlassung bey nachheriger Veränderung seines Aufenthalts, an einem andern Orte auf eine gleichmäßige Befreyung von Commun- und Personal-Abgaben, worunter jedoch die, dem Verabschiedeten allenthalben verbleibende Exemption von der Personen-Steuer-Abgabe nicht zu rechnen ist, keinen Anspruch weiter machen.

Abmen ihren Auf-
enthalt nach Gut-
danken nehmen, doch
solchen ohne Verlust
der ihnen zugestand-
nen Freyheiten, so-
dann nicht wieder
verändern.

§. 53.

Demnächst soll allen, sowohl In- als Ausländern, welche wenigstens Achtzehnen Jahre lang treu und rechtschaffen gedienet haben, das Bürger- und Meister-Recht zusammen, oder auch eines von beyden besonders, wenn sie sich dazu qualificiren, ohnentgeltlich ertheilt werden. Es haben aber diejenigen, welche auf das Meister-Recht Anspruch machen, zuvörderst ein behö-

Erhalten nach Achts-
zehnjähriger
Dienstzeit das Bür-
ger- und Meister-
Recht unentgeltlich.

behöriges, jedoch möglichst wohlfeiles und leicht an den Mann zu bringendes Meisterstück zu fertigen, hiernächst alle, welche das Bürger- und Meister-Recht, oder nur das erstere, unentgeltlich erlangen, sodann alle bürgerliche Abgaben, mit alleinigem Ausschluße der Personen-Steuer, zu entrichten.

§. 54.

Befreyung vom Abschoß-Geld innerhalb Landes.

Uiberdieses sollen die aus Unfern Kriegs-Diensten entlassenen Unter-Officers und Gemeinen, welche Achtzehnen Jahre rechtschaffen gedient haben, in Unfern gesamtten Landen, mithin auch an solchen Orten, und abseiten solcher Gerichts-Obrigkeiten, wo das Abzugs-Geld sonst rechtmäßig hergebracht ist, wie die in Unfern wirklichen Kriegs-Diensten stehenden Personen, von dessen Entrichtung in Erbschafts- und andern Fällen gänzlich befreyet, und künftig nur in dem einzigen Falle, wenn sie sich aus hiesigen Landen wegwenden, und auswärtß wohnhaft niederlassen, den hergebrachten Abschoß zu bezahlen verbunden seyn.

Ferner

§. 55.

Ohnentgeltliche Losprechung derer, so vor Ablauf der Lehr-Jahre freywillig in Militair-Dienste gekommen.

sind diejenigen Unter-Officers und Gemeinen, welche aus der Lehre einer Kunst, Profession, oder eines Handwerks vor Ablauf ihrer Lehr-Jahre, freywillig in Unfere Kriegs-Dienste gelanget, auf ihr Anmelden, es geschehe nun solches vor oder nach ihrer Entlassung aus den Militair-Diensten, von den Zünnungen und Handwerkern, ohne Entgeld, frey und zu Gesellen zu sprechen. Es müssen aber dergleichen Leute, wenn sie dieser Wohlthat, und des dereinstigen Vorzugs der unentgeltlichen Gelangung zum Meister-Rechte, theilhaftig werden wollen, nach der Vorschrift des 19. Sphi Cap. I. der General-Zünnungs-Artikel, vor ihrer Losprechung von ihren Lehrherrn oder Meistern vor die Zünnung

nung

nung gebracht werden, und in Beyseyn der Aeltesten eine, nach Beschaffenheit der Kunst, Profession, oder des Handwerks, in den Special - Artikeln bestimmte Probe von dem, was sie erlernt haben, fertigen, auch ihre Probestücken hinlänglich befunden worden seyn. Bey den Junungen, welche des Jahres nur einmal zusammen kommen, oder, wenn sonst die Umstände einen Aufschub der Lossprechung nicht gestatten, kann ein dergleichen Mann auch von den Ober - Aeltesten und Beysehern zum Gesellen gesprochen werden. Gleichwie hiernächst

§. 56.

Unsere höchste Absicht dahin gerichtet ist, daß fer-
nerhin, wie bishero, bey Besetzung von Civil - Dien-
sten, auf die Versorgung solcher Soldaten, die mehrere
Jahre treu und rechtschaffen gedienet, wenn sie dazu
geschickt und tüchtig sind, jederzeit vorzüglich Bedacht
genommen werde; Also ist auch

Auf selbige soll bey
Besetzung von Civil-
Diensten vorzüglich
Rücksicht genommen
werden.

§. 57.

bey allen mit Ehre und Nutzen begleiteten Gemeinde-
Aemtern, in so weit dergleichen Unter - Officiers und
gemeine Soldaten, die nach mehrjährigen rechtschaf-
fenen Kriegs - Diensten ihre Entlassung erhalten haben,
in Ansehung der Ansässigkeit und sonst, dazu tüchtig,
und solche zu übernehmen willig sind, ebenfalls vor an-
dern auf selbige Rücksicht zu nehmen. Es sind ferner

Desgleichen bey Ge-
meinde-Aemtern.

§. 58.

diejenigen, so treu und rechtschaffen gedient haben, aber
durch im Kriegs - Dienste erlittene Verwundungen und
Schäden zum Dienste untüchtig worden, und dahero
vor Ablauf vorbemeldeter Zeit, von Neun, Funfze-
hen und Achtzehen Jahren entlassen werden müssen,
ohne Abbruch desjenigen, was ihnen alsdenn aus der
Inva-

Diejenigen, so in
Kriegs - Diensten
Verwundungen und
Beschädigungen er-
halten, haben sich
auch vor Ablauf der
dazu bestimmten
Dienstzeit, der damit
verbundenen Vor-
theile zu erfreuen.

Ein Dienst-Jahr in Campagne wird für zwey Dienst-Jahre in Friedens-Zeiten gerechnet.

Invaliden-Casse zukömmt, eben, derjenigen Vortheile, welche sie sonst erst nach ausgedienten Achtzehnen Jahren zu gewarten haben, theilhaftig zu machen; Auch soll in Zukunft bey Bestimmung der einem entlassenen Soldaten gebührenden Belohnungen ein Dienst-Jahr in Campagne für zwey Dienst-Jahre im Frieden angerechnet werden. Im übrigen

§. 59.

Diese sollen daher besondere Freyscheine erhalten.

sind zwar diejenigen Verabschiedeten, welche die in diesem Mandate bestimmten Jahre in Kriegs-Diensten wirklich ausgehalten haben, durch ihre Abschiede gegen die Obrigkeiten hinlänglich legitimiret;

Damit aber auch in Ansehung derer, welche Wir vor Ausdienung dieser Jahre, wegen im Dienste überkommener Invalidität, oder mit angerechneter Campagne-Jahre, jener Vorrechte theilhaftig gemacht wissen wollen, desto weniger Zweifel entstehen möge, werden Wir diese letztern, außer ihren Abschieden zu ihrer Legitimation insgesamt auch mit Freyscheinen aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio versehen lassen.

§. 60.

Wey dem Absterben verabschiedeter Soldaten, sind von den Gerichts-Obrigkeiten deren Abschiede und Freyscheine zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio einzusenden.

Wenn verabschiedete Soldaten versterben, sollen von den Gerichts-Obrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit sie sich aufgehalten, der Verstorbenen Abschiede und Freyscheine ohngesäumt hinweggenommen, und zu Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio eingesandt, deren hinterlassenen Weibern und Kindern hingegen zu ihrer Legitimation über diese beschehene Abnahme und Einsendung, und zwar ohne Entgeld, und ohne Abforderung einiger Unkosten, ein Attestat ausgestellt, oder daferne sothane Abschiede und Freyscheine sich nicht finden wollen, der Verstorbenen Nachgelassene darüber ernst-

ernstlich befragt, und dieses gedachtem Collegio sofort geziemend angezeigt werden.

§. 61.

Sämtliche vorstehender maassen den aus Unsern Kriegs-Diensten verabschiedeten Soldaten zugestandene Vortheile, Immunitaeten und Freyheiten sind als bloße Personalialia anzusehen, und können auf deren Weiber und Kinder nicht ausgedehnt werden.

Vorgedachte Befreyungen erstrecken sich nicht auf der verabschiedeten Soldaten Weiber und Kinder.

§. 62.

Diejenigen Unter-Officers und Gemeinen, welche vor Publication dieses Mandats entlassen worden, desgleichen die, welche anjezt in wirklichen Kriegs-Diensten stehen, haben die ihnen vormals verwilligten Vorzüge, Vortheile und Befreyungen fernerhin in der Maasse, wie bishero, ohne einige Einschränkung, oder Erweiterung zu genießen, für diejenigen aber, welche nach Publication gegenwärtigen Mandats in Dienst treten, sind die in demselben §. 49. seqv. ausgedrückte Vorzüge, Vortheile und Befreyungen bestimmt.

Die vor Publication dieses Mandats entlassenen Soldaten bleiben im fernern Genusse ihrer bisherigen, die aber nach dessen Publication in Dienst kommende Soldaten genießen die in gegenwärtigem Mandate bestimmte Vorrechte und Immunitaeten.

§. 63.

Da der natürlichen Billigkeit nach derjenige, welcher sich dem Dienste des Staats eine Reihe von Jahren hindurch, entweder freywillig gewidmet hat, oder dazu bestimmt worden, dieserhalb nicht allein auf eine Entschädigung, sondern auch auf eine Art von Belohnung gegründeten Anspruch machen kann; So versehen Wir Uns zu sämtlichen Gerichtsherrschaften und Gerichts-Obrigkeiten, auch allen gutgesinnten Unterthanen überhaupt, daß sie diejenigen, welche aus den Soldaten in den Nahrungs-Stand zurückkehren, nicht als Fremdlinge, oder solche Personen, welche an dem Orte ihres Aufenthalts zu den Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft weniger berechtiget sind, als andere, behandeln, oder den Genuß ihrer Freyheiten erschweren, sondern

Denen verabschiedeten Soldaten sollen sowohl die Gerichts-Obrigkeiten, als ihre Mitunterthanen zu ihrem ehrlichen Fortkommen förderlich seyn.

[Faint bleed-through text from the reverse side of the page]

sondern denselben vielmehr zu einem redlichen Fortkommen allenthalben förderlich und Unsern Landesväterlichen Absichten gemäß, auch bey andern in diesem Mandate nicht nahmhafft gemachten Angelegenheiten, wo es auf Verbesserung ihrer Umstände ankommt, allen guten Willen wiederfahren zu lassen, geneigt seyn werden.

Zu dessen Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Secret darauf zu drucken anbefohlen.

So geschehen und geben zu Dresden, am 21sten Aprilis, 1792.

Friedrich August.



Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Carl August Segnitz.

A.

Verzeichnis

Dererjenigen Personen, welche entweder für sich
und überhaupt, oder unter gewissen Umständen von
der Werbung frey seyn sollen.

A.) Alle in hiesigen Landen mit Güthern und Häusern angefehene Unterthanen, ohne Unterschied des Werthes ihrer Besitzungen, worunter jedoch die Besitzer walzender Grundstücke an einzelnen Aeckern und Weinbergen ohne Häuser, in so ferne diese letztern wegen ihrer Unbeträchtlichkeit des Eigenthümers fortwährende Abwesenheit nicht nöthig haben, nicht zu rechnen, und als befreyt von der Werbung nicht anzusehen sind.

B.) Von den Unangefehenen

1.) Alle Handwerksmeister und Bürger in den Städten, welche ihr Handwerk wirklich treiben, sowohl als sämtliche Lehrlinge bey den Handwerkern, wenn sie ihre Lehrzeit noch nicht bis auf ein halbes Jahr ausgestanden haben. Doch können unansässige Bürger und Meister, wenn sie bey andern nur als Gesellen arbeiten, in Anspruch genommen, und als Rekruten abgegeben werden.

2.) Die zu Bedienung der Posten unumgänglich nöthigen Postknechte, sowohl als die zu Beförderung des Commerciü unentbehrlichen Fuhrleute, und ihre Frachtgüther führenden Knechte.

Unter die von der Werbung befreyten Postknechte sind jedoch diejenigen, welche, ohne daß sie Jahr aus Jahr ein Lohn erhalten, nur dann und wann bey den Posten zum Dienste gebraucht werden, keineswegs zu rechnen.

3.) a.) Bergleute, so von den Ober- und Berg-Ämtern behdri- ges Zeugnis beybringen, daß sie auf gangbaren Zechen in Gruben und Stollen seit einem Jahre, von der Zeit des an sie gemachten Militair-Anspruchs zurückgerechnet, arbeiten, ingleichen die seit eben so langer Zeit in Dienst und Lohn wirklich stehenden, und mit hinlänglichen Attestaten versehene Hütten- Eisenhammer- Alaun- Vitriol- Schwefel- Arseniks- Blau- Farben- Wäsch- und Pochwerks- auch Salinen- Arbeiter, ingleichen Berg- Schmiede und deren Gesellen, unter welche letztere jedoch bloße Hufschmids- Gesellen nicht zu rechnen.

b.) Vor-

b.) Vorbenannte Berg- und Hütten- Hölz- und Wäschwerks- Arbeiter, auch Berg-Schmiede bleiben, wenn sie nach Inhalt der vorzuzeigenden Abkehr-Zettel und Attestate aus einer von dem verminderten Umtriebe der Werke, wo sie in Arbeit gestanden, herrührenden, nebst der Zeit der vorherigen Dienstleistung in gedachten Zeddeln und Attestaten angemerkten Ursache, abgelegt worden, und vorhero Ein Jahr wirklich in Gruben gearbeitet, oder vorgenannte Hütten- und Berg- Arbeit getrieben haben, Ein Jahr nach der Ablegung von der Werbung befreyt; Und wenn sie im Laufe dieses erstern Jahres sich zwar, die vorhin getriebene Arbeit wieder zu erlangen bemüht, solche aber nicht gefunden haben, und dieser letztere Umstand auf der Rückseite des Abkehr-Zeddel, oder respective Attestats bescheinigt ist, sind dergleichen Abgelegte gegen solche Legitimation auch noch in dem folgenden Jahre, mithin **Zwey Jahre** nach ihrer Ablegung, nicht minder, wenn sie nachhero wieder angefangen haben zu arbeiten, ob solches gleich zur Zeit des an sie gemachten Rekrutierungs-Anspruchs noch kein ganzes Jahr geschehen, von der Rekrutierung eximirt.

c.) Diejenigen Berg- und andere ihnen gleich geachtete Arbeiter, welche ihrer persönlichen oder häuslichen Umstände wegen von der Arbeit freiwillig abkehren, sind nach ihrer Abkehrung nicht ein ganzes Jahr hindurch, sondern nur binnen der auf dem Abkehr-Zettel oder Attestate nebst der Ursache der Abkehrung zu bemerkenden kürzern Frist von der Werbung befreyt.

Alle abgelegte und abgekehrte Berg- Arbeiter, welche sich mit Abkehr-Zeddeln und Attestaten in der vorbemerkten Maaße zu legitimiren nicht vermögen, oder nach ihrer Ablegung und Abkehrung zu einer andern Handthierung übergegangen, von welcher sie nicht, so bald sie Arbeit bey dem Bergbaue erlangen, abgehn dürfen, sind von dieser Exemption ausgeschlossen.

4.) Die Manufacturiers und Fabricanten, so bey den angelegten Manufacturen, oder für sich nach der Kunst, und mit den zur Kunst gehörigen Instrumenten wirklich arbeiten, nicht aber alle deren Handlanger, und die nur grobe Arbeit verrichtenden Tagelöhner.

Jedoch bleibt den Obrigkeiten in einzelnen Fällen überlassen, auch einen und den andern, dem Sprach-Gebrauche nach, zu den Fabricanten zu rechnenden Professionisten, wenn sie denselben, nach eingezogener
sichern

Verzeichnis

sichern Erkundigung von den Zimmungen, für entbehrlich halten, als Rekruten anzuweisen.

5.) Alle Chur- Fürstliche Bediente, so Jahr aus Jahr ein wirklich Dienste leisten, und dafür beständig besoldet werden, oder denselben adjungirt sind, worunter aber die verpflichteten Dorf- Accis- Einnehmer nicht zu rechnen sind.

6.) Kauf- und Handels- Leute, und die bey ihnen in der Handlung stehenden Diener und Lehr- Pursche, nicht aber derselben sogenannte Markthelfer und Hausknechte, so wenig als kleine Büdchen- Krämer und Herumträger.

7.) Die Künstler, und die bey ihnen in Arbeit stehenden Gesellen und Lehrlinge.

8.) Die Verwalter, Pächter, Hofmeister, Brauer, Mälzer, Schäfer und Schaafknechte, und andere Wirthschafts- Bediente in den Aemtern, auf den Ritter- Pfarr- und Freygüthern, auch Raths- und Commun- Vorwerken und Güthern, ingleichen die Winzer auf den einzelnen sogenannten Herren- Bergen, welche Jahres- Lohn genießen, und Vieh- Wirthschaft dabey haben.

Ordentlich dienende Knechte ohne Unterschied hingegen sollen, nach dem Ermessen der Obrigkeit, daferne sie ohne Nachtheil ihres Dienst- Herrn, und ohne einen dem Ackerbaue nachtheiligen Mangel an Gesinde in demselben Districte zu veranlassen, entbehrt werden können, fürohint mit zur Rekrutirung gezogen werden.

9.) Die Livrée- Bedienten derer von Adel und anderer distinguirten Personen.

Jedoch werden die Herrschaften überhaupt zum Besten der Werbung sich billig enthalten, solche Leute, welche ihrer Größe nach, vorzüglich zum Militair- Dienst geschickt sind, in Livrée zu nehmen.

10.) Die Handwerks- Gesellen, so bey Wittwen arbeiten, wenn sie Meister- Stelle vertreten, auch solche, die mehr Geschwister haben, welche sie ernähren müssen.

Wegen der übrigen Gesellen bleibt dem Obrigkeitlichen Ermessen überlassen, ob und in wie weit sie zu entbehren sind.

11.) Die in Arbeit stehenden unentbehrlichen Mühlknappen, so das Mühlwerk richten, keinesweges aber die in einer Mühle befindlichen übrigen Mühlpursche.

12.) Die

12.) Die Köhler, nicht aber die Köhl-Knechte, die Dorf-Bäcker bey den etablirten Gemeinde-Back-Häusern, die Dorf-Schmiede und Dorf-Wagner oder Schürmacher, nicht aber deren Gesellen.

13.) Die Schenk- und Gastwirth, so sich in ordentlichen Schenken und privilegierten Gasthöfen befinden, keineswegs aber die Pächter der Kneip-Schenken oder einzelner Häuser.

14.) Die Serpentin- und andere Steinbrecher, welche seit einem Jahre vor dem an sie gemachten Militär-Anspruch in den Steinbrüchen wirklich arbeiten.

15.) Die Eigenthümer der Stein- und anderer Schiffe, und die darauf dienenden Steuermänner, nicht aber die gemeinen Schiff-Knechte.

16.) Die Polirer von den Mäuern und Zimmerleuten, welche den Unter-Meistern gleich zu achten, nicht aber Mäurer- und Zimmer-Gesellen, wenn sie gleich den Hofzug verrichten.

17.) Die einzigen Söhne der Einwohner in Städten, wenn diese sie in ihrer bürgerlichen Nahrung unumgänglich nöthig haben, ingleichen die einzigen Söhne der Hüfner und Halb-Hüfner, deren Altern Alters oder Schwachheit halber die Haushaltung weiter zu führen, gänzlich unvermögend sind, oder solche ohne Knecht nicht bestellen können.

Hierher sind überhaupt alle diejenigen, entweder für sich, oder nach Versorgung mehrerer Geschwister noch übrigen einzigen Söhne zu rechnen, ohne welche die Fortstellung einer Wirthschaft, oder die Erhaltung einer ausserdem hilflosen Familie auf dem Lande, entweder schlechterdings, oder doch ohne Nachtheil nicht bestehen kann.

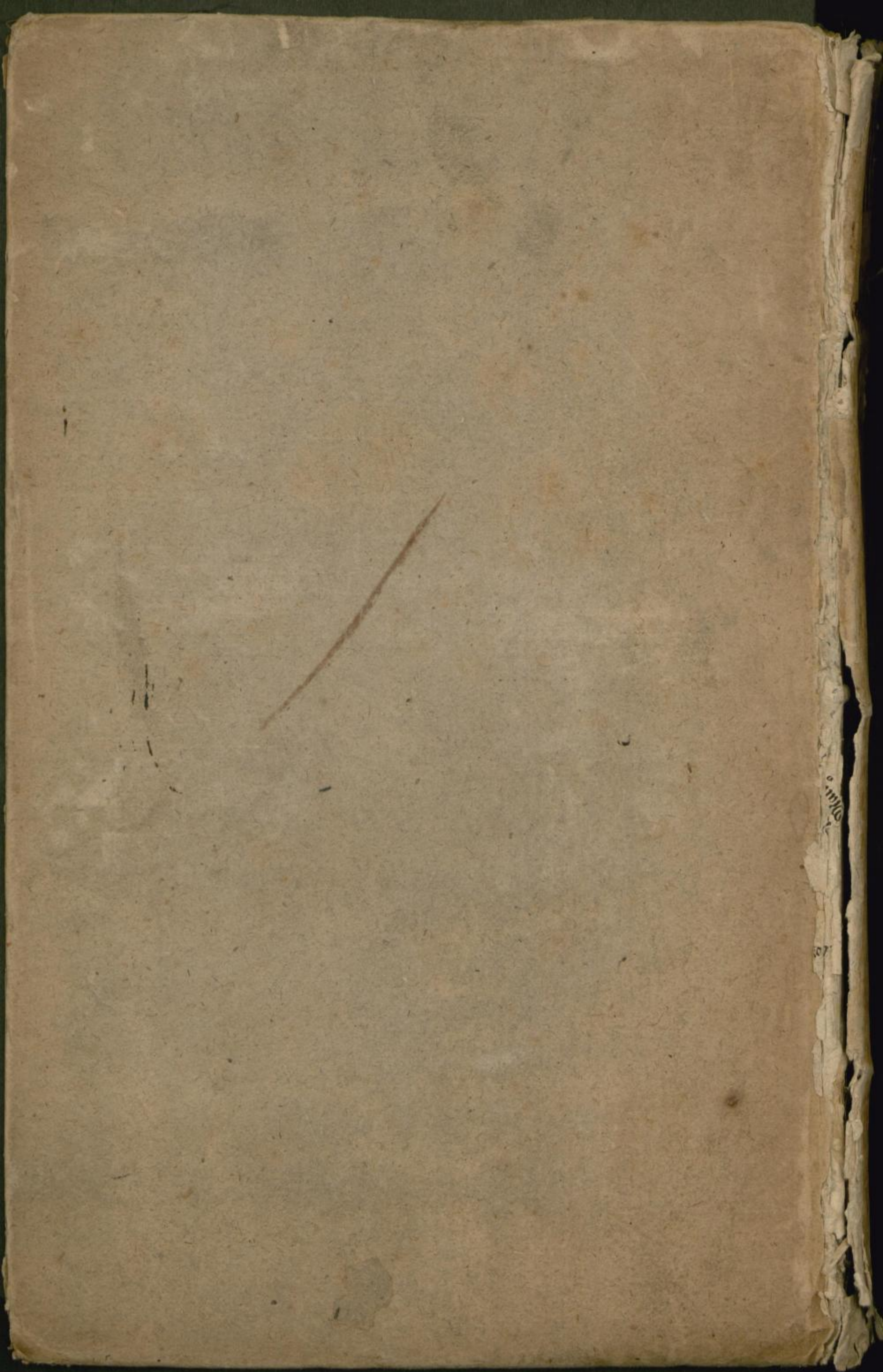
18.) Alle auf Universitäten und Schulen befindliche Studenten und Schüler.

Datum Dresden, am 21sten Aprilis 1792.

C.

Nachdem Vorzeiger dieses N. N. gebürtig aus N. seines Alters — Jahr bey dem Regimente N. N. auf — Jahre, nemlich von — bis ult. Octobr. 17 — als Soldat angeworben und zur Fahne des Regiments verpflichtet worden; Als wird demselben hiermit und Kraft dessen die Zusicherung ertheilt, daß er nicht allein, wenn er diese Capitulations-Zeit treu und ehrlich ausgedient haben wird, und sodann im Nahrungs-Stande ehrlicher Weise fortzukommen im Stande ist, mit dem letzten Octobris vorbesagten Jahres, mit Beybehaltung verdienter Montur, und Bey-Montirungs-Stücke, in Friedenszeiten hinwiederum entlassen, und mit einem ehrlichen Abschiede versehen werden, sondern auch in dem Falle, da selbiger vor Ablauf seiner Capitulations-Jahre durch eine nothwendige oder sonst beträchtliche Ansässigkeit unentbehrlich wird, und solches sattsam erweislich macht, vor Ausdienung seiner Capitulation auf gleiche Weise verabschiedet werden soll. Zu dessen allen Bekräftigung ist diese Capitulation von mir, als dermaligem Regiments-Commendanten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu N. den — — 17 —

Sr. Chur = Fürstl. Durchl. —



o. m. l. o.
187